

BGer 5A_813/2025 vom 27. November 2025

Bundesgericht, 2025-11-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_813_2025

FR: TF 5A_813/2025 du 27 novembre 2025

IT: TF 5A_813/2025 del 27 novembre 2025

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonales letztinstanzliches Eheschutzentscheid mit Fr. 30'000.-- übersteigendem Streitwert; die Beschwerde in Zivilsachen steht offen (Art. 72 Abs. 1, Art. 74 Abs. 1 lit. b, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG).

E. 2

Bei Eheschutzsachen handelt es sich um vorsorgliche Massnahmen im Sinn von Art. 98 BGG (BGE 133 III 393 E. 5.1; 149 III 81 E. 1.3), so dass nur die Rüge der Verletzung verfassungsmässiger Rechte möglich ist. Es gilt somit das strenge Rügeprinzip im Sinn von Art. 106 Abs. 2 BGG . Das bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und soweit möglich belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend begründete Rügen und appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid nicht eintritt (BGE 142 III 364 E. 2.4; 149 III 81 E. 1.3).

E. 3

Diese Kognitionsbeschränkung scheint der (anwaltlich vertretene) Beschwerdeführer zu übersehen, denn er äussert sich durchwegs appellatorisch. Auf S. 7 und 9 der Beschwerde findet sich im Fliesstext zwar je das Wort "willkürlich" bzw. "Willkür". Das allein macht aber die Ausführungen nicht zu Willkürrügen, zumal sie von der Sache her rein appellatorisch bleiben.

Selbst wenn der Beschwerdeführer diesbezüglich formell korrekte Willkürrügen erhoben hätte, würden sie aber an der Sache vorbeigehen, denn sie stehen je im Kontext mit der Beweislastverteilung; die in Art. 8 ZGB geregelte Beweislastverteilung wird jedoch gegenstandslos, wenn die Vorinstanz zum Ergebnis gelangt ist, eine bestimmte Tatsache sei bewiesen oder widerlegt (BGE 130 III 591 E. 5.4; 131 III 646 E. 2.1; 132 III 626 E. 3.4; 141 III 241 E. 3.2). Diesfalls ist vielmehr das Beweisergebnis mit substantiierten Willkürrügen anzufechten. Vorliegend hat das Obergericht in beiden beanstandeten Fragenkomplexen aufgrund einer Beweiswürdigung entschieden:

Bei den Ausführungen auf S. 7 der Beschwerde geht es um die Kritik des Beschwerdeführers, ihm sei zu Unrecht die Beweislast für die Erwerbsunfähigkeit der Beschwerdeführerin zugeschoben worden. Indes ist das Obergericht aufgrund einer ausführlichen Beweiswürdigung in Bezug auf den Gesundheitszustand und die fehlende Vermittlungsfähigkeit der Ehefrau zu seinen Schlussfolgerungen gelangt. Diese Beweiswürdigung müsste der Beschwerdeführer mit substantiierten Willkürrügen angreifen, was er nicht tut.

Bei den Ausführungen auf S. 9 geht es um das angeblich qualifizierte Konkubinat der Ehefrau, welches nach den Aussagen des Beschwerdeführers nunmehr über fünf Jahre

dauere. Die - von ihm nicht erwähnte, aber offenkundig Hintergrund bildende - Rechtsprechung steht in erster Linie im Zusammenhang mit der Aufhebung des nachehelichen Unterhaltes, wenn der abgeschiedene Ehegatte in einem qualifizierten Konkubinat lebt, aber sich zur Vermeidung der Rechtsfolgen von Art. 130 Abs. 2 ZGB nicht wiederverheiratet (dazu BGE 114 II 295 E. 1c; Urteile 5A_760/2012 vom 27. Februar 2013 E. 5.1.1; 5A_373/2015 vom 2. Juni 2016 E. 4.3.2). Zwar hat das Bundesgericht - obwohl sich die Frage der rechtsmissbräuchlichen Nicht-Wiederverheiratung im Eheschutzverfahren zwangsläufig nicht stellen kann - festgehalten, dass die Anwendung dieser Grundsätze auch für die Trennungsphase nicht ausgeschlossen sei (BGE 138 III 97 E. 2.3.3), wobei die tatsächlichen Voraussetzungen, die rechtlich auf ein qualifiziertes Konkubinat zu schliessen gestatten, vom Unterhaltsschuldner im Scheidungsverfahren zu beweisen und im Eheschutzverfahren glaubhaft zu machen seien (BGE 138 III 97 E. 3.4.2). Das Obergericht hat beweiswürdigend festgehalten, dass der Beschwerdeführer nicht glaubhaft gemacht habe, dass die Ehefrau in einem qualifizierten Konkubinat lebe; indes hätte Anlass bestanden, sich dazu zu äussern, da er die Behauptung bereits im erstinstanzlichen Verfahren erhoben habe und die Ehefrau damals erst kurz mit einem neuen Partner zusammengelebt habe. Diese Beweiswürdigung greift der Beschwerdeführer nicht mit substantiierten Willkürügen an.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 5

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.